**Textbaustein mit Blick auf den Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist zum 31.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns bereits jetzt zur Vorlage eines Nachweises ausreichenden Masernschutzes aufgefordert.

Wir weisen darauf hin, dass das Masernschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung für Kinder, die am 01.03.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut wurden, eine Frist zur Vorlage eines Nachweises bis zum 31.12.2021 gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung vorsieht (vgl. § 20 Abs. 10 S. 1 IfSG).

Wir nehmen für uns in Anspruch, diese gesetzliche Frist bis zum 31.12.2021 voll auszuschöpfen.

Dies auch deshalb, weil wir die angekündigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die anhängigen Verfassungsbeschwerden zum Masernschutzgesetz abwarten wollen.

Vor dem Bundesverfassungsgericht sind aktuell noch mindestens sechs Verfassungsbeschwerden gegen Bestimmungen des Masernschutzgesetzes anhängig:

1 BvR 469/20

1 BvR 470/20

1 BvR 471/20

1 BvR 472/20

1 BvR 588/20

1 BvR 438/21

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20 –, <http://www.bverfg.de/e/rk20200511_1bvr046920.html>

Gleichzeitig hatte das BVerfG in diesem Beschluss jedoch auch ausgeführt, dass die Entscheidungen über die Verfassungsbeschwerden weitergehender Prüfungen bedürfen. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts heißt es:

*„Die Verfassungsbeschwerde ist zumindest nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dies bedarf einer* ***eingehenden Prüfung****, die im Rahmen eines Eilverfahrens nicht möglich ist.“*

Vier dieser Verfassungsbeschwerden finden sich mittlerweile auf der Website des BVerfG in der "Übersicht für das Jahr 2021" des Ersten Senats mit folgendem Text: (Verfahren Nr. 24 dieser Liste):

*"Verfassungsbeschwerden gegen § 20 Absatz 8 Sätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 9 Sätze 1 und 6 und Absatz 12 Sätze 1 und 3 sowie in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 (BGBl I S. 148), wonach eine Betreuung von Kindern unter anderem in einer Kindertagesstätte nur noch bei Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgen darf."*

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2021/vorausschau_2021_node.html>

Der Vorspann des Bundesverfassungsgerichts zu den Jahresvorschauen lautet:

*"Das Bundesverfassungsgericht gibt jedes Jahr eine* ***Übersicht wichtiger Verfahren*** *heraus,* ***in denen es während des laufenden Jahres eine Entscheidung anstrebt."***

Das Bundesverfassungsgericht strebt also eine Entscheidung über diese anhängigen Verfassungsbeschwerden zum Masernschutzgesetz noch im Laufe des Jahres 2021 an.

Sollte das Bundesverfassungsgericht entgegen der Ankündigung nicht bis zum Ende des Jahres 2021 seine Entscheidung verkündet haben, kündigen wir bereits jetzt einen Antrag an auf

**Ruhendstellen der Angelegenheit bis zur Entscheidung des BVerfG,**

um den Ausgang dieser Verfassungsbeschwerdeverfahren abzuwarten.